

Bebauungsplan Nr. 289 Norderstedt

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
1.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH vom 17.01.2012	Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
2.	Schleswig-Holstein Netz AG vom 18.01.2012	Zum o.g. Bebauungsplan Nr. 289 „Nördliche Erweiterung Gewerbegebiet Glashütte“ bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
3.	Industrie- und Handelskammer zu Lübeck vom 24.01.2012	Die IHK zu Lübeck hat keine Anmerkungen zum Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 289 der Stadt Norderstedt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
4.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 02.02.2012	Zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Hinweise: Es ist darauf zu achten, dass die Planungen hinsichtlich der flächenbezogenen Schalleistungspegel im Bereich der Splittersiedlung Hummelsbütteler Steindamm auch umgesetzt werden. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren für die Gewerbebetriebe ist das LLUR Regionaldezernat Südost zu beteiligen. Gegebenenfalls ist im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren die Vorlage von Lärmimmissionsprognosen erforderlich. Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten	Die Stellungnahme bzw. die Hinweise bezüglich der flächenbezogenen Schalleistungspegel sowie der Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren werden berücksichtigt. Bei Planänderung und Ergänzung wird das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume erneut beteiligt.	●			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		oder ergänzten Teile.					
5.	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt vom 06.02.2012	In Bezug auf die bauleitplanerische Zielsetzung der Stadt Norderstedt, das Gewerbegebiet Glashütte in nördlicher Richtung zu erweitern, bestehen von Seiten Hamburgs keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
		Gleichwohl haben wir auf der Grundlage der uns vorliegenden B-Plan-Unterlagen aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes folgendes anzumerken: Die hydrogeologische Situation muss unseres Erachtens vor der Festlegung der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Gebiet geklärt sein, um Missständen - auch im Bestand - vorzubeugen. Sofern die geplante Versickerung gesichert ist, bestehen unsererseits keine Bedenken. Das Gebiet liegt nach den uns vorliegenden Informationen im Einzugsgebiet des Wittmoores! Durch den nicht völlig ausgeschlossenen Sielanschluss würde das Niederschlagswasser wohl Richtung Tarpenbek geleitet. Für den Fall, dass nicht versickert werden kann, fordern wir eine entsprechende Rückhaltung vor Einleitung in das Siel (Begrenzung auf den landwirtschaftlichen Abfluss).	Die Thematik der Entwässerung bzw. Versickerung wird im weiteren Planverfahren geklärt. Die Anmerkungen werden berücksichtigt.	●			
6.	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 13.02.2012	Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
7.	Handwerkskammer Lübeck vom 15.02.2012	Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.					
8.	Kreis Segeberg Fachdienst Räumliche Planung und Entwicklung vom 15.02.2012	<u>Denkmalschutz</u> Keine Stellungnahme	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
		<u>Naturschutz</u> Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Nach Prüfung der mir derzeit zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen empfehle ich die Abarbeitung der Belange von Natur und Landschaft auf der Grundlage folgender Untersuchungen: Erfassung von Natur und Landschaft anhand der Schutzgüter des Naturhaushalts. <ul style="list-style-type: none"> • Boden (Aussagen aus dem Landschaftsplan) • Wasser (-"-) • Klima (-"-) • Luft (-"-) • Tiere und Pflanzen bzw. Arten- und Lebensgemeinschaften, gesetzlich geschützte Biotope (Aussagen aus dem Landschaftsplan zuzüglich einer aktuellen Überprüfung in der Öffentlichkeit) sowie des Landschaftsbildes 	Die Belange von Natur und Landschaft werden im weiteren Verfahren anhand der vorgeschlagenen Untersuchungen geprüft und im Rahmen des Umweltberichtes abgearbeitet. Die Anregung wird berücksichtigt.	●			
		<u>Artenschutz</u> Es ist eine eindeutige Aussage zu treffen, ob ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegt, der ggf. einer Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG bedarf. Hierbei ist zunächst zu klären, ob es Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Vorkommen gibt, d.h.	Die Belange des Artenschutzes werden im weiteren Verfahren anhand der vorgeschlagenen Untersuchungen geprüft und im Rahmen des Umweltberichtes abgearbeitet. Die Anregung wird berücksich-	●			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		gibt es besonders und/oder streng geschützte Arten im Sinne von § 7 (2) BNatSchG? Sollte dies der Fall sein, wären diese Arten aktuell zu erfassen und zu bewerten. Gibt es keine Hinweise, ist eine Potenzialabschätzung vorzunehmen. Zu einer Potenzialanalyse gehören im Minimum 3 Begehungen und eine Datenrecherche. In beiden Fällen sind Vorgehensweise und Methode zu dokumentieren.	tigt.				
		Untere Denkmalschutzbehörde/ Archäologischer Denkmalschutz Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden voraussichtlich nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
		<u>Grundwasser- und Bodenschutz</u> Ein Altlastenverdacht besteht nach aktuellem Kenntnisstand für die Flächen im B-Plan-Bereich nicht, eine abfallrechtlich relevante Fläche (ehem. Reitplatz) ist zu kennzeichnen.	Die Flächen des ehemaligen Reitplatzes wurden zwischenzeitlich untersucht. Die dort verfüllte Schlacke wurde unter gutachterlicher Begleitung ordnungsgemäß ausgehoben und fachgerecht entsorgt. Eine Kennzeichnung im Bebauungsplan ist somit nicht mehr erforderlich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
		Wasser-Boden-Abfall / Gewässer Keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
		<u>Abwasser- und Abfallüberwachung</u> Wasser-Boden-Abfall SG Abwasser Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen Bedenken gegen die derzeitige Planung. Das Plangebiet ist bislang wasserwirtschaftlich nicht	Die Thematik der Entwässerung bzw. Versickerung wird im weiteren Planverfahren geklärt. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	●			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>überplant worden. D.h. es erfolgte bislang keine Berücksichtigung bei der Bemessung von RW-Kanälen bzw. bei der Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse. Als einzige Vorflut steht der Ossenmoorgraben zur Verfügung. Hier wäre der Nachweis der schadlosen Ableitung zu führen.</p> <p>Die vorh. Regenwasserkanäle im Fuchsmoorweg sind nicht in der Lage das im Plangebiet (Annahme vollständige Ableitung) anfallende Niederschlagswasser abzuleiten. Hierzu wäre eine Rückhaltung im Plangebiet vorzusehen. Zur Entlastung könnte auch die Versickerung des auf den Dachflächen (Voraussetzung Nutzung nur Lagerhallen) anfallenden Niederschlagswassers beitragen. Das Hoffflächenwasser sowie das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen ist (gegebenenfalls nach Rückhaltung und Behandlung) abzuleiten.</p> <p>Die Herstellung eventuell erforderlicher Vorbehandlungsanlagen bedarf der Erteilung einer wasserbehördlichen Genehmigung gem. § 35 LWG. Die Einleitung des Niederschlagswassers in den Untergrund (Versickerung) bzw. in den Ossenmoorgraben bedarf der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 WHG. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde vorzulegen.</p>					
		<p><u>Umweltmedizin und Seuchenhygiene</u> Keine Bedenken</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>				●
		<p><u>Verkehrsordnung</u> Keine Stellungnahme</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>				●

Pongratz *Pongratz*

2. 601 z.K. *Reinla*

3. 60 z.K. *see. 20/12.*

4. III z.K. *Boz*

5. z.d.A.